

Bezirksregierung Münster
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Vereinfachte Flurbereinigung
 Darfeld
 - 4 08 01 -

48653 Coesfeld,
 Leisweg 12
 Tel.: 02541/9111-0

9.12.2008

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinden Rosendahl und Billerbeck, Kreis Coesfeld, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Darfeld

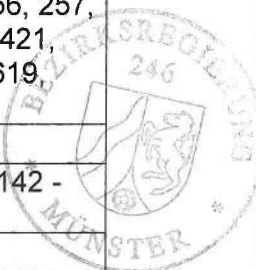
angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgelegt:

Regierungsbezirk: Münster
 Kreis: Coesfeld
 Gemeinde: Billerbeck

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Beerlage	27	37
Billerbeck-Kspl.	7	21,22
Billerbeck-Kspl.	8	1 - 51, 53, 92, 93
Billerbeck-Kspl.	9	110

Regierungsbezirk: Münster
 Kreis: Coesfeld
 Gemeinde: Rosendahl

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Darfeld	6	35 - 44, 76, 78, 80, 82
Darfeld	7	58 - 61, 63 - 69, 72, 75 - 77, 90, 93 - 105, 107 - 109, 112, 113, 124, 126, 128 - 131, 133 - 139, 143 - 146, 149 - 153, 158, 163 - 165, 166/1, 166/2, 167, 170 - 174, 244, 245, 249 - 251, 256, 257, 273 - 279, 281 - 285, 287, 299, 301, 339 - 341, 385, 420, 421, 486, 487, 497, 498, 513, 548 - 550, 567, 568, 579 - 585, 619, 621. <i>623. 624</i>
Darfeld	8	ganz <i>§1-32 FlurbG Tr. 8.9.2010</i>
Darfeld	9	7, 9, 10, 12 --15, 20 - 30, 33, 39, 43, 48, 52 - 67, 69 - 71, 142 - 145, 171, 179, 183 - 185
Darfeld	11	ganz
Darfeld	12	ganz
Darfeld	13	2 - 12, 14 - 30, 48 - 52, 54 - 56, 58 - 61, 92, 93, 95 - 113, 116 - 119, 124 - 126, 128 - 131, 144, 146, 182, 183
Darfeld	14	91, 92, 94 - 101, 104 - 110, 112 - 119, 123 - 126, 128, 129, 132 - 135, 137 - 139, 145 - 165, 167 - 198, 201, 214, 222, 223, 226, 230 - 234, 235/1, 236/1, 238, 239, 271, 300, 308, 309, 317 - 322, 331, 342, 348, 383, 384, 445, 447 - 449, 451, 453, 469 - 471,



		473, 474, 549, 555, 558, 560 - 563, 567, 575, 595, 597, 601 - 605, 636, 638, 641, 646, 647
Darfeld	15	115, 117, 118, 120 - 122, 126 - 128, 134 - 137, 140 - 154, 156, 195, 203, 204, 215, 218, 227, 228, 339, 378, 379, 383, 409, 410, 442, 449 - 452, 465, 471 - 473, 475
Darfeld	22	11, 14, 15, 17, 78, 87
Darfeld	24	ganz

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. 900 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt für die Gemeinde Rosendahl und im Amtsblatt für die Stadt Billerbeck öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus bei der

**Gemeindeverwaltung Rosendahl
Bürgerbüro, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl**

und der

**Stadtverwaltung Billerbeck,
Markt 1
48727 Billerbeck**

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Darfeld

mit dem Sitz in Rosendahl. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu Ziffer 6 Abs. 2 und 3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – in der Fassung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OwiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Darfeld gem. § 86 Abs. 1 liegen vor. Das Verfahren wurde von der Gemeinde Rosendahl, der Stadt Billerbeck sowie landwirtschaftlichen Grundeigentümern beantragt.

Die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke bilden das Flurbereinigungsgebiet.

Im Flurbereinigungsgebiet herrschen immer noch Besitzstandsverhältnisse, die unterhalb einer ökonomischen Bewirtschaftbarkeit liegen. Durch Pflugtausche haben die Landwirte in diesem Bereich lange versucht, ihre Bewirtschaftungssituation zu verbessern. Vorherrschendes Urkataster erschwert zudem eine Ordnung der rechtlichen Verhältnisse. Der Charakter der Münsterländischen Parklandschaft zieht außerdem Naherholungssuchende an, so dass in eine Neugestaltung des Gebietes touristische Aspekte unter Vermeidung von Nutzungskonflikten einzu beziehen sind.

Innerhalb des ILEK „Region Baumberge“, dessen Schlussbericht im September 2006 vorgelegt wurde, ist die vorstehende Situationsbeschreibung näher beleuchtet und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit die Bodenordnung als das einzig geeignete Instrument vorgeschlagen worden.

Ziel des Verfahrens ist daher die Neuordnung der Besitzverhältnisse und wirtschaftliche Verbesserung von Flächengrößen und -zuschnitten durch Flächentausch und -zusammenlegungen, die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, u. a. durch Neuvermessung des Gebietes, die Vorbeugung von Konflikten zwischen Land- und Forstwirten und Erholungssuchenden und der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft und ökologischen Belangen.

Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde sowohl dem Verfahrenszweck als auch den aus katastertechnischer Sicht Kosten senkenden Aspekten Rechnung getragen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eingehend aufgeklärt.

Die betroffenen Gemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gem. § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist begründet. In diesem Jahr muss die Teilnehmergeinschaft rechtsverbindlich entstehen, um ihr die bereitstehenden EU-, Bundes- und Landesmittel bewilligen zu können. Das liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihre Kostenlast dadurch erheblich gemindert wird. In den nächsten Jahren stehen Finanzmittel und Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich nämlich nicht zur Verfügung. Aus diesem Grunde hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

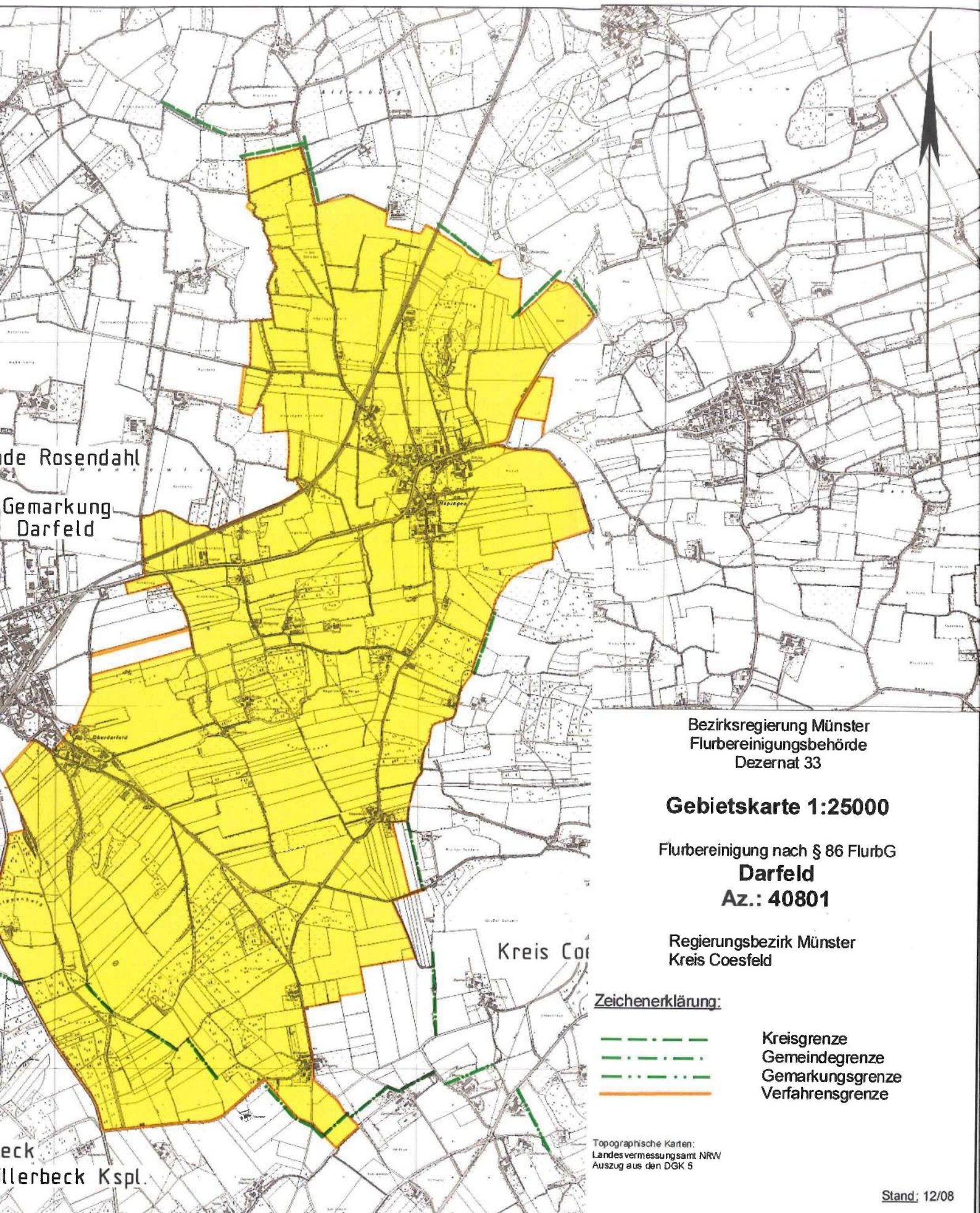
Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

Brall

Brall





Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33

Gebietskarte 1:25000

Flurbereinigung nach § 86 FlurbG

Darfeld

Az.: 40801

Regierungsbezirk Münster
Kreis Coesfeld

Zeichenerklärung:



Kreisgrenze
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Verfahrensgrenze

Topographische Karten:
Landesvermessungsamt NRW
Auszug aus den DGK 5